

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 24. Oktober 2013 — Land Burgenland, Grazer Wechselseitige Versicherung AG, Österreich/Europäische Kommission

(Verbundene Rechtssachen C-214/12 P, C-215/12 P und C-223/12 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Staatliche Beihilfen — Für rechtswidrig und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärte Beihilfe — Beihilfe, die der Versicherungsgruppe Grazer Wechselseitige (GRAWE) im Rahmen der Privatisierung der Bank Burgenland AG gewährt wurde — Ermittlung des Marktpreises — Ausschreibungsverfahren — Keine Auswirkungen rechtswidriger Bedingungen auf das höchste Angebot — Kriterium des „privaten Verkäufers“ — Unterscheidung zwischen den dem Staat obliegenden Verpflichtungen danach, ob er in Ausübung seiner hoheitlichen Befugnisse oder als Anteilseigner handelt — Verfälschung von Beweisen — Begründungspflicht)

(2013/C 367/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Land Burgenland (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin U. Soltész, P. Melcher und A. Egger), Grazer Wechselseitige Versicherung AG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt H. Wollmann), Republik Österreich (Prozessbevollmächtigte: C. Pesendorfer und J. Bauer)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn, V. Kreuzschitz und T. Maxian Rusche), Republik Österreich, Land Burgenland

Streithelferinnen zur Unterstützung des Landes Burgenland und der Republik Österreich: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: K. Petersen, T. Henze und J. Möller)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 28. Februar 2012, Grazer Wechselseitige Versicherung/Kommission (T-282/08), mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2008/719/EG der Kommission vom 30. April 2008 über die Staatliche Beihilfe Österreichs für die Privatisierung der Bank Burgenland (ABl. L 239, S. 32) abgewiesen hat — Verstoß gegen das Unionsrecht, insbesondere gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV — Fehlerhafte Beurteilung der Ausfallhaftung des Landes Burgenland für die Bank Burgenland

Tenor

1. Die Rechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Das Land Burgenland, die Grazer Wechselseitige Versicherung AG und die Republik Österreich tragen die Kosten.

3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 194 vom 30.6.2012.
ABl. C 184 vom 23.6.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. Oktober 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Saarbrücken — Deutschland) — Lokman Emrek/Vlado Sabranovic

(Rechtssache C-218/12) ⁽¹⁾

(Verordnung (EG) Nr. 44/2001 — Art. 15 Abs. 1 Buchst. c — Zuständigkeit bei Verbrauchersachen — Etwaige Beschränkung dieser Zuständigkeit auf im Fernabsatz geschlossene Verträge — Kausalzusammenhang zwischen der über das Internet auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers ausgerichteten beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit und dem Vertragsschluss)

(2013/C 367/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Saarbrücken

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Lokman Emrek

Beklagter: Vlado Sabranovic

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Landgericht Saarbrücken — Auslegung von Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1) — Zuständigkeit bei Verbrauchersachen — Situation, in der ein Unternehmer über eine Website verfügt, die auf den Mitgliedstaat „ausgerichtet“ ist, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat — Erfordernis eines Kausalzusammenhangs zwischen dieser Tätigkeit und dem Vertragsschluss durch den Verbraucher — Eventuelle Beschränkung der Zuständigkeit in Verbrauchersachen auf Fernabsatzverträge

Tenor

Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass das zum Ausrichten der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers eingesetzte Mittel, d. h. eine Internetseite, nicht kausal sein muss für den Vertragsschluss mit diesem Verbraucher. Liegt eine solche Kausalität vor, ist dies allerdings ein Indiz dafür, dass der Vertrag an eine solche Tätigkeit anschließt.

⁽¹⁾ ABl. C 243 vom 11.8.2012.